

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	III-003/19
HA	

Geschäftsbereich: III

Fachbereich: 50

Termin der Tagung: 27.03.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.02.2019	☐ Umwelt	
☒ Haushalt und Finanzen	19.03.2019	☒ Hauptausschuss	20.03.2019
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	14.03.2019	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.03.2019
☒ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten	06.03.2019	☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Ortsteile	
☐ Wirtschaft, Bau und Verkehr		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und SGB XII

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, für die Stadt Cottbus/Chósebuz als Mandatierende mit dem Landkreis Spree-Neiße als Mandatsträger die anliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB IX, SGB XI und SGB XII abzuschließen.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Aufgaben des Vertragsgeschehens nach dem SGB XII und SGB XI im Land Brandenburg werden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von allen 18 Kommunen des Landes Brandenburg gemeinsam wahrgenommen. Dazu wurde ab 01.01.2007 beim Landkreis Spree-Neiße die Serviceeinheit Entgeltwesen gebildet. Am 23.12.2016 hat der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz -BTHG) verabschiedet, das seitdem in Stufen in Kraft tritt. Ab dem 01.01.2020 ist davon auch direkt die Arbeit der Serviceeinheit Entgeltwesen betroffen.

Das AG-SGB IX, welches am 18.12.2018 durch den Landtag Brandenburg beschlossen wurde, sieht vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte künftig als örtliche Träger der Eingliederungshilfe die Aufgaben der Eingliederungshilfe im Einzelfall übernehmen. Das Land kann darüber hinaus den Landkreisen und kreisfreien Städten gemäß § 4 Absatz 4 AG-SGB IX per Rechtsverordnung auch die Aufgaben des Vertragswesens im Bereich der Eingliederungshilfe übertragen, wenn alle örtlichen Träger sicherstellen, dass die Vorbereitung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 125 SGB IX und die Vorbereitung und Durchführung von Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 128 SGB IX auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemeinsam und zentral wahrgenommen werden. Dies ist aufgrund der bisherigen sehr guten interkommunalen Zusammenarbeit aller Städte und Landkreise auch weiterhin gewünscht. Eine wesentliche Änderung gegenüber der bisherigen Aufgabenwahrnehmung bei der Serviceeinheit Entgeltwesen besteht in der künftigen Einbeziehung der bisher ambulant erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten bisher in eigener Regie verhandelt wurden,

Diese neuen gesetzlichen Grundlagen machen jedoch eine Anpassung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung an die neuen Vorgaben erforderlich. Der Part der Beteiligung der kreisfreien Städte und Landkreise an den Kosten der Serviceeinheit Entgeltwesen nach ihrem jeweiligen Anteil an der Zahl der Einwohner des Landes bleibt erhalten. Der vorliegende Text der Vereinbarung wurde zwischen dem Städte- und Gemeindebund, den Vertretern der Brandenburger Kommission und auch im Steuerungskreis am 29.01.2019 abgestimmt und befürwortet. Ein Wirksamwerden der Vereinbarung ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen im § 5 Absatz 4 AG-SGB XII und § 4 Absatz 4 Satz 1 AG-SGB IX nur möglich, wenn alle 18 kommunalen Gebietskörperschaften der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zustimmen.

Ziel ist es, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zeitlich parallel zur Beratung in allen Stadtverordnetenversammlungen bzw. Kreistagen vorzulegen und bis zum 30.04.2019 zu schließen und im jeweiligen Amtsblatt der kreisfreien Städte und Landkreise bekannt zu geben, um die weiteren notwendigen Arbeitsschritte zur Vorbereitung der Umsetzung des BTHG einheitlich, zentriert, personal- und ressourcenorientiert gemeinsam im Land Brandenburg vornehmen zu können.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

2020 insgesamt 2.123.484,26 € Kosten für die Serviceeinheit im Land Brandenburg
davon 85.680,88 € Kosten für die Stadt Cottbus/Chósebus errechnet nach Einwohnerzahl

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Die derzeit bestehenden kommunalen Personalkosten werden anteilig durch den Kostenbeitrag der Serviceeinheit refinanziert.

3. Folgekosten:

jährlich

